

Altersteilzeit vor Aus



**Mag. Ernst Patka,
Steuerberater und
Wirtschaftsprüfer**

Um zu verhindern, dass noch mehr Arbeitnehmer in die Altersteilzeit flüchten, werden ab 1.1.2004 die Voraussetzungen wesentlich verschlechtert.

In den letzten Jahren entwickelte sich die vom Arbeitsmarktservice (AMS) geförderte Altersteilzeit (AT) zu einem attraktiven „Vorruhestandsmodell“, v. a. das Blockmodell war sehr beliebt.

Mit der Pensionsreform 2003 wird schrittweise das gesetzliche Frühpensionsalter angehoben. Bis 31.12.2003 können Männer mit 55 und Frauen mit 50 Jahren in AT gehen. Die alten Bestimmungen (z. B. max. AT-Dauer: 6,5 Jahre) sind für sie noch gültig. Da aber die Bestimmungen der Pensionsreform, v. a. die schrittweise Anhebung des Frühpensionsalters voll gültig sind, kann es zu einer Lücke zwischen dem Ende der AT bzw. des Arbeitsvertrages und dem möglichen Pensionsantritt kommen.

Das Gesetz sieht für diese Personen 2 Wahlmöglichkeiten für die „Lückenschließung“ vor; bei beiden kommt die neue Ersatzkraftregelung nicht zur Anwendung.

1. Verlängerungsmöglichkeit der bestehenden AT-Vereinbarung

Arbeitgeber und -nehmer können die bestehende AT-Vereinbarung bis zu jenem Zeitpunkt verlängern, zu dem der Arbeitnehmer aufgrund der Neuregelung frühestens in vorzeitige Alterspension wegen langer Versicherungsdauer gehen kann.

Auch für die verlängerte AT gelten die alten (bis 31.12.2003) AT-Regelungen. Der Arbeitgeber erhält für den verlängerten Zeitraum die volle AMS-Förderung, ohne eine Ersatzkraft einzustellen. Die Vereinbarung zwischen dem Arbeitnehmer und dem -geber, die Laufzeit der AT bis zu dem durch die Pensionsreform angehobenen Antrittsalter für die vorzeitige Alterspension zu verlängern, kann während der laufenden AT jederzeit abgeschlossen werden. Die Verlängerungsvereinbarung muss einvernehmlich (Zustimmung des Arbeitgebers und -nehmers) erfolgen.

Beispiel:

Mit Herrn Glück, * 4.8.1948, wurde eine AT-Vereinbarung ab 1.10.2003 abgeschlossen. Sein aufgrund der Pensionsreform angehobenes Frühpensionsalter liegt nun im April 2012. Für die Zeit 1.10.2003 bis 31.3.2012 (8 Jahre und 6 Monate)

kann nach den alten Bestimmungen (volle AMS-Förderung ohne Ersatzkraftbeschaffung) bei uneingeschränkter Blockmodellmöglichkeit (je 4 Jahre und 3 Monate Vollarbeits-, dann Freizeitphase) AT vereinbart werden.

Vorteil: Zu den günstigen alten Bedingungen kann über einen sehr langen Zeitraum (hier über 8,5 Jahre) ein Blockmodell ohne die Verpflichtung, eine Ersatzkraft einstellen zu müssen, vereinbart werden. Kein Malus!

2. Inanspruchnahme des Übergangsgeldes nach Ende der AT

Kommt eine Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und -nehmer über die Verlängerung der AT nicht zustande, kann der Arbeitnehmer die neu eingeführte Leistung, das Übergangsgeld nach AT, in Anspruch nehmen. Das Übergangsgeld (um 25 % höher als das auf Vollzeitbasis berechnete Arbeitslosengeld und allfällige Familienzuschläge) erhält der Arbeitnehmer bis er in Frühpension gehen kann.

Besteht keine Aussicht, den Bezieher von „Übergangsgeld nach AT“ in absehbarer Zeit in den Arbeitsmarkt wieder einzugliedern, kann das AMS festlegen, dass er sich nicht ständig zur Aufnahme und Ausübung einer Beschäftigung bereithalten muss (= keine Kontrolltermine beim AMS).

Beispiel:

Mit Frau Pech, * 13.11.1953, wurde eine AT-Vereinbarung (Blockmodell), beginnend mit 1.12.2003 abgeschlossen. Aufgrund der Pensionsreform hat sich für Frau Pech das frühestmögliche Pensionsantrittsalter auf den 1.8.2012 verschoben. Der Arbeitgeber ist nicht bereit, die AT-Vereinbarung bis zu diesem Zeitpunkt abzuschließen. Er hat mit Frau Pech nur eine Vereinbarung über 6,5 Jahre, (wie in der alten, bis 31.12.2003 in Kraft gewesenen Rechtslage vorgesehen) abgeschlossen. Somit endet die AT und vereinbarungsgemäß auch das Dienstverhältnis mit 31.5.2010. Konsequenzen:

- Ein 50 %iges Blockmodell mit einer Vollarbeits- und einer Freizeitphase von je 3 Jahren und 3 Monaten kann ohne Ersatzkrafteinstellungsverpflichtung gewählt werden.
- Da mit der AT auch das Dienstverhältnis endet, Frau Pech aber noch nicht in Pension gehen kann, hat der Arbeitgeber einen Malus zu entrichten.
- Für die Zeit vom 1.6.2010 bis zum 31.7.2012 erhält Frau Pech ein Übergangsgeld.